

Referentenentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts

Stellungnahme | Verbraucherpolitik

Brüssel, 31.07.2025

Deutsche Umsetzung der RL 2023/2673 sowie 2024/825

Mit dem Referentenentwurf des BMJV zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts setzt der deutsche Gesetzgeber die Richtlinien 2023/2673 sowie 2024/825 in deutsches Recht um.

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt ausdrücklich den Ansatz des Gesetzgebers, durch eine weitgehend wortlautgetreue Umsetzung auf nationale Überregulierung zu verzichten. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass durch die Anpassungen des § 356 BGB das Problem der ewigen Widerrufsfrist gelöst sowie durch einen Wegfall der Pflicht zur Übersendung der Vertragsbedingungen in Papierform administrative Aufwände reduziert werden sollen.

Dennoch sehen wir bei einigen Punkten im Sinne der Rechtssicherheit und des effektiven Verbraucherschutzes Verbesserungsbedarf.

Forderungen des MITTELSTANDSVERBUNDS

1. Darstellbarkeit des elektronischen Widerrufsbuttons über E-Mails

In § 356a Absatz 1 Satz 1 wird der Unternehmer im Zuge der Einführung der E-Widerrufsfunktion dazu verpflichtet, Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzerfläche geschlossen werden, dort auch eine Möglichkeit zum Widerruf einzuräumen. Dies trägt dem Prinzip Rechnung, dass Verträge ebenso leicht widerrufen werden können, wie sie abgeschlossen wurden.

Kritisch zu bewerten ist jedoch die Aussage im Begründungsteil, wonach Verbraucher „nicht erst ein Verfahren wie eine Registrierung oder Authentifizierung durchführen müssen, um die [Widerrufs-] Funktion zu finden.“ Eine solche Auslegung ist rechtlich nicht durch die Richtlinie (EU) 2023/2673 gedeckt – in den Erwägungsgründen findet sich keine entsprechende Passage.

Zudem wären die praktischen und technischen Folgen erheblich: Ohne Login, Registrierung oder sonstige Zuordnungsmöglichkeit ist es für Händler faktisch nicht möglich, eine eindeutige Verbindung zwischen Bestellung und Person herzustellen. Ein Widerruf ohne vorherige Authentifizierung würde Unternehmer folglich dazu zwingen,

permanente Widerrufsbuttons auf ihrem Webshop zu platzieren, die auf allgemein zugängliche Widerrufsformulare ohne Bestellbezug verweisen.

Das stellt nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit dar, sondern beeinträchtigt zudem auch die Funktionalität und Effizienz digitaler Kundenkommunikation. Denn anstatt einer automatisierten Zuordnung von Produkt und Kunde würde dies eine administrative Belastung für alle Seiten schaffen, ohne dass dabei ein Mehrwert für Verbraucher entsteht.

Praxisnäher wäre es, die Widerrufsmöglichkeit insbesondere bei Gastkundenbestellungen über die Versandbestätigung oder die nachgelagerte Kundenkommunikation per E-Mail zu gewährleisten. Dies entspricht gängiger Handelspraxis, ermöglicht die eindeutige Zuordnung der Bestellung und damit einen verbraucherfreundlichen Widerruf.

Eine Klarstellung im Begründungsteil sowie eine Streichung des oben genannten Passus würde Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen, ohne das legitime Ziel eines einfachen Widerrufs zu gefährden. Unternehmer könnten somit in Zukunft auswählen, über welchen Weg sie Verbrauchern ihr Widerrufsrecht ermöglichen.

Forderungen:

- a. Streichung der Passage „Der Verbraucher sollte daher nicht erst ein Verfahren wie zum Beispiel eine Registrierung oder eine Authentifizierung durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen“ im Begründungsteil.**
- b. Klarstellende Ergänzung im Begründungsteil, dass die Bereitstellung der Widerrufsmöglichkeit bei Fernabsatzverträgen auch über die nachgelagerte Kundenkommunikation – insbesondere per E-Mail – zulässig ist.**

2. Beibehaltung von Musterwiderrufsbelehrungen

Musterwiderrufsbelehrungen haben im deutschen Verbraucherrecht eine wichtige Funktion. Sie bieten Unternehmen ein verlässliches Instrument zur rechtskonformen Information der Verbraucher und schützen zugleich effektiv vor Abmahnungen wegen geringfügiger Formfehler – etwa in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Widerrufsbelehrung selbst. Insbesondere im digitalen Raum tragen sie so entscheidend zur Rechtssicherheit bei.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Umso kritischer ist es zu bewerten, dass der Gesetzgeber sich im Referentenentwurf dazu entschieden hat, die Anlagen 3, 3a und 3b EGBG (Muster für Widerrufsbelehrungen bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen) ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung wird auf den vollharmonisierenden Charakter der überarbeiteten Verbraucherrechte-Richtlinie (RL 2023/2673) verwiesen. Doch diese Argumentation greift zu kurz: Zwar untersagt die Richtlinie im Sinne der Vollharmonisierung die Abweichung von inhaltlich verbindlichen Vorgaben (vgl. Erwägungsgrund 4 der RL), sie enthält jedoch kein explizites Verbot, ergänzende, klarstellende Muster zu verwenden.

Der Verzicht auf solche Musterwiderrufsbelehrungen bedeutet in der Praxis nicht weniger als den Entzug eines bewährten Instruments zur Absicherung rechtskonformer Verbraucherinformation. Für Unternehmen – gerade im Mittelstand – entsteht dadurch ein deutlich erhöhtes Risiko von Abmahnungen bei formal inkorrektur Umsetzung.

Dass der Gesetzgeber hingegen die Musterwiderrufsbelehrung für Fernabsatzverträge außerhalb von Verträgen über Finanzdienstleistungen beibehalten bzw. aktualisiert hat, begrüßt der MITTELSTANDSVERBUND indes folgerichtig.

Forderung: Beibehaltung bzw. Aktualisierung der Musterwiderrufsbelehrungen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen gem. Anhang 3, 3a sowie 3b EGBG

3. Längere Übergangsfristen sowie Klarstellungen in Bezug auf Widerrufsbutton

Dass Verbraucher durch eine stärker hervorgehobene und sichtbar platzierten E-Widerrufsfunktion sein Widerrufsrecht effektiver durchsetzen kann, befürwortet DER MITTELSTANDSVERBUND grundsätzlich. Gleichwohl sind zwei praxisrelevante Herausforderungen für die Umsetzung zu benennen, bei denen der Gesetzgeber für rechtssichere und realistische Rahmenbedingungen sorgen sollte.

Erstens benötigen Handelsunternehmen ausreichend Zeit, um die mit dem Änderungsgesetz verbundenen technischen Anforderungen in ihre Webshops zu integrieren. Solche Anpassungen sind regelmäßig mit komplexen Eingriffen in bestehende Systemarchitekturen verbunden und erfordern die Einbindung von Entwicklern oder externen Dienstleistern, bevor eine interne Prüfung auf rechtliche Konformität erfolgt. Angesichts des knappen verbleibenden Zeitraums zwischen der noch bevorstehenden Verabschiedung des Änderungsgesetzes und dem bereits festgelegten Anwendungsbeginn der Anforderungen am 19. Juni 2026 ist eine verlängerte Übergangsfrist dringend geboten.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

Brüsseler Standort: Rue Jacques de Lalaing 4 – 1040 Brüssel

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Darüber hinaus besteht weiterhin Rechtsunsicherheit hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die Gestaltung des Widerrufsbuttons. So heißt es etwa, dieser müsse „hervorgehoben platziert“ sein – ohne jedoch zu definieren, unter welchen gestalterischen Bedingungen diese Voraussetzung als erfüllt gilt. Eine präzisierende Auslegung oder Klarstellung durch den Gesetzgeber ist unerlässlich, um Handelsunternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre Online-Schnittstellen rechtssicher an die Vorgaben des Änderungsgesetzes anzupassen.

4. Beibehaltung der Strafabweichung vom Höchstmaß bei fahrlässigem Handeln

Zur Durchsetzung der Verbraucherrechte im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen sieht der Gesetzgeber in Art. 246e §2 EGBGB ein Bußgeldregime mit einem Höchstmaß von zwei Millionen Euro vor. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte im Strafmaß jedoch differenziert werden, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Der bewährte Grundsatz des § 17 Absatz 2 OWiG zahlt hierauf ein, indem er eine Halbierung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln einführt.

Der aktuelle Referentenentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts sieht in Art. 3 Nr. 4 lit. b Abs. 4 (neuer Art. 246e §2 Abs. 4) jedoch vor, diese Differenzierung künftig auszuschließen. Zur Begründung wird hierbei auf den zugrundeliegenden Richtlinienentwurf verwiesen, der eine entsprechende Reduzierung des Bußgeldrahmens nicht ausdrücklich vorsieht. Allerdings begründet das Fehlen einer solchen Klausel im Unionsrecht noch kein Verbot, nationale Grundsätze wie den des § 17 Abs. 2 OWiG beizubehalten. Art. 24 der Richtlinie 2011/83/EU überträgt die Verantwortung zur Festlegung des Sanktionsniveaus den Mitgliedstaaten mit der Maßgabe, dieses „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ zu gestalten.

Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDS würde der pauschale Ausschluss der Strafmilderung bei fahrlässigem Verhalten insbesondere in Bezug auf die verbraucherbezogenen Informationspflichten im digitalen Kontext die Verhältnismäßigkeit des Strafniveaus beeinträchtigen. Unternehmer wären künftig dem Risiko ausgesetzt, für geringfügige, unverschuldete Fehler bei komplexen Vertragsinhalten (etwa zur Reparierbarkeit) mit dem vollen Bußgeldrahmen konfrontiert zu werden – selbst wenn die Fehlinformation auf eine unzureichende oder fehlerhafte Kommunikation aus der vorgelagerten Lieferkette zurückzuführen ist. Die Streichung des entsprechenden Passus wäre ein notwendiger Ausgleich für die wachsende Informationslast und die reale Gefahr für Unternehmer, auch für fremdverursachte oder geringfügige Fehler insbesondere im digitalen Kontext mit dem vollen Bußgeldrahmen belangt zu werden.

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

www.mittelstandsverbund.de

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R001283

EU-Transparenzregister: 196997510883-76

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Forderung: Streichung des Art. 3 Nr. 4 lit. b Abs. 4, der eine Ausnahme der Strafabweichung vom Höchstmaß bei fahrlässigem Handeln gem. § 17 (2) OWiG vorsieht.

DER MITTELSTANDSVERBUND appelliert an den Gesetzgeber, die oben genannten Forderungen umzusetzen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen unternehmerischer Praxis und wirksamem Verbraucherschutz herzustellen.

Für eine vertiefte Konsultation stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vincent Weyer

Ansprechpartner: Vincent Weyer

E-Mail: v.weyer@mittelstandsverbund.de

Herausgeber:

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1a · 10117 Berlin

Brüsseler Standort: Rue Jacques de Lalaing 4 – 1040 Brüssel

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.